

Wintersportgebiete und das Coronavirus

Empfehlungen für die Wintersaison 2021 / 2022

I. Allgemeine Hygienevorschriften für Skigebiete

Wie in ganz Frankreich, und insbesondere vor dem Hintergrund der erneut verschärften epidemiologischen Lage, ist es wichtig und notwendig, auf die Einhaltung der Hygienevorschriften aufmerksam zu machen:

- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig unter fließendem Wasser und mit Seife (diese muss zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie Papierhandtücher) oder desinfizieren Sie Ihre Hände regelmäßig (Desinfektionsmittel muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden).
- Bedecken Sie stets Mund und Nase und husten oder niesen Sie in die Armbeuge.
- Verwenden Sie zum Schnäuzen ein Papiertaschentuch und entsorgen Sie es danach umgehend im Mülleimer.
- Vermeiden Sie, Ihr Gesicht – vor allem Nase, Mund und Augen – mit den Händen zu berühren.
- Halten Sie so gut wie möglich den Mindestabstand zu anderen Personen ein.

Die im Rahmen der Coronapandemie erlassenen, allgemein geltenden Rechtsvorschriften müssen auch in Skigebieten eingehalten werden. Das gilt für:

- Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Regelungen zur Kontrolle des COVID-Zertifikats von Personen ab 12 Jahren an Örtlichkeiten, an denen aktuell gemäß dem geänderten Dekret vom 1. Juni 2021 die allgemeinen, zur Bekämpfung der Coronakrise erforderlichen Maßnahmen gelten, insbesondere in Bars und Restaurants (auch in Skihütten und Bergrestaurants), Diskotheken und öffentlichen Sportstätten (Schwimmbädern, Eislaufplätzen usw.). Informationen zum französischen COVID-Zertifikat (dem sogenannten „Passe Sanitaire“) finden Sie auf der Website der französischen Regierung: <https://www.gouvernement.fr/info-coronavirus/pass-sanitaire>. Um die Verbreitung des Coronavirus in Skigebieten zu verhindern, wird dort besonders auf die strikte Kontrolle von gültigen COVID-Zertifikaten geachtet.

II. Besondere Empfehlungen für Skilifte

- Allgemeine Empfehlungen
 - Die vom französischen Verkehrsministerium erlassenen Hygienevorschriften und die von Berufsverbänden sowie Verkehrsbetreibern herausgegebenen Leitfäden sollen eingehalten werden.
 - Die vorliegenden Empfehlungen gelten für Gondelbahnen, Pendelseilbahnen, Standseilbahnen, Sessellifte, Schlepplifte und Personenförderbänder, die dem französischen Tourismusgesetz unterliegen.
 - Im Einstiegsbereich von Transportmitteln in geschlossenen Räumen (z.B. bei Gondelbahnen, Standseilbahnen, Pendelseilbahnen) ist für alle Personen in der Warteschlange eine strikte Einhaltung der folgenden Corona-Verhaltensregeln erforderlich.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für Personen ab 11 Jahren bei Menschenansammlungen an den Liftstationen zu denselben Bedingungen wie in öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtend. Dies gilt ebenfalls für Sessellifte und Gondelbahnen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, insbesondere in den geschlossenen Kabinen der Gondelbahnen. Bei Kindern zwischen 6 und 11 Jahren wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.

- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist jedoch nicht verpflichtend auf Personenförderbändern oder bei Schleppliften, soweit sie nur von einer Person allein genutzt werden. Dies gilt ebenfalls für Alpinski, Langlauf und nordische Skisportarten.

- Der Liftbetreiber kontrolliert die Einhaltung der Mund-Nasen-Schutzpflicht und fordert die Personen, die keinen tragen, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf. Informationen zu den genehmigten Mund-Nasen-Schutz-Arten sind den allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtlichen anderen relevanten Kommunikationskanälen zu entnehmen.

- Der Betreiber der Liftanlagen stellt den Kunden unter Berücksichtigung der Besucherzahlen an mehreren Orten und in ausreichender Menge Hand-Desinfektionsgel zur Verfügung.

- Sofern keine anderen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegen, gibt es keine Personenbegrenzung für Skilifte, wobei die je nach Skiliftart festgelegten Begrenzungen, die Verringerung von Anstehzeiten und die bestmögliche Einhaltung des Mindestabstandes zu berücksichtigen sind.

- Abstand halten

Der Liftbetreiber achtet, unter Berücksichtigung der für das jeweilige Transportmittel und in den Einstiegszonen geltenden Personenbegrenzungen, so weit wie möglich darauf, dass der Mindestabstand zwischen Einzelpersonen oder gemeinsam reisenden Personengruppen eingehalten wird.

- Hinweise für die Benutzung von Skiliften

Der Liftbetreiber erinnert die Kunden regelmäßig anhand von Lautsprecherdurchsagen und/oder Schildern an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten sowie in öffentlichen Transportmitteln an die Einhaltung der Hygienevorschriften sowie des Mindestabstands und an das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

- Weitere Empfehlungen

Der Betreiber sorgt für die regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen in geschlossenen Transportmitteln (wie Gondelbahnen, Standseilbahnen, Pendelseilbahnen). Die Vorgehensweise wird dabei den jeweiligen Oberflächen angepasst (zum Beispiel: Vernebelung oder Versprühen von Viruziden, viruzide Reinigungstücher, Mittel zur dauerhaften Desinfektion usw.).

☒ Regelungen im Hinblick auf COVID-Zertifikate im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage

Für den Fall, dass die Inzidenz frankreichweit 200 Fälle pro 100 000 Einwohner übersteigen sollte, haben sich die betroffenen Wirtschaftsakteure und Behörden darauf geeinigt, Personen über 12 Jahren den Zutritt zu sämtlichen Skiliften nur mit gültigem COVID-Zertifikat zu gewähren.

Sollte dieser Fall eintreten, wird die verschärfte Kontrolle der COVID-Zertifikate an einem Samstag eingeführt, wobei die neuen Maßnahmen spätestens am vorangehenden Dienstag angekündigt

werden, um ausreichend Vorlaufzeit zur deren Kommunikation und Umsetzung in den Wintersportgebieten zu gewährleisten.

Die Überprüfung der COVID-Zertifikate wird wie folgt durchgeführt:

- Kontrollen vor den Ticketschaltern und, sofern möglich, im Onlineshop¹: Das Personal ist jedenfalls dazu angehalten, konsequent daran zu erinnern, dass der Kauf eines Tickets nur dann zum Zugang zu den Skiliften berechtigt, wenn ein gültiges COVID-Zertifikat vorgewiesen werden kann.
- Der Liftbetreiber oder eine durch ihn unter Einhaltung der geltenden Vorschriften dazu ermächtigte Person führen Kontrollen in den Einstiegszonen der Skilifte durch. Sollte kein gültiges COVID-Zertifikat vorgewiesen werden, wird der Zugang zum Skilift verweigert.
- Skilehrer führen zu Kursbeginn Kontrollen bei ihren Schülern durch. Sollte kein gültiges COVID-Zertifikat vorgewiesen werden, wird die Teilnahme am Skikurs verweigert. Im Vorfeld müssen klare Informationen zu den geltenden Maßnahmen an die Kunden kommuniziert werden.

Die Kontrollen werden vom zuständigen Präfekten überwacht, der in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern in Ausübung ihrer Weisungsbefugnis über die Ortspolizei einen Kontrollplan ausarbeitet. Seine Umsetzung wird von den französischen Sicherheits- und Ordnungskräften sichergestellt.

IV. Besondere Empfehlungen für Saisonarbeiter

- **Allgemeine Empfehlungen**

Dem Arbeitgeber steht es offen, dem Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsvertrags als Sachleistung eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen oder eine Unterkunft zu reservieren. Im Falle einer Verschärfung der epidemiologischen Lage muss der Arbeitgeber nach Möglichkeit eine Einzelunterkunft zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Abstand zwischen den einzelnen Betten mindestens zwei Meter betragen und es müssen, sofern möglich, Abtrennungen zwischen den Betten aufgebaut werden.

Bei Mehrbettzimmern sorgt der Arbeitgeber wann immer möglich dafür, dass das Zimmer von höchstens zwei Personen (mit Ausnahme von Familien) belegt wird und sieht in jedem Fall Räumlichkeiten zur Quarantäne von Verdachtsfällen vor.

In der Unterkunft und / oder in Aufenthaltsräumen und / oder in Gemeinschaftsbereichen von Gebäuden muss der Arbeitgeber Hinweise zu den einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltensvorschriften aushängen, insbesondere zur Lüftung und der mehrmaligen täglichen Reinigung der Unterkünfte.

Gemeinschaftsräume sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.

- **Vorgehensweise bei einem ersten Verdachtsfall oder einem bestätigten Coronafall in einer Gemeinschaftsunterkunft**

Sobald ein erster Verdachtsfall oder bestätigter Coronafall vorliegt, muss die regionale Gesundheitsbehörde durch den Arzt des Wintersportgebiets oder durch die leitende medizinische Fachkraft des Coronatestzentrums im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung informiert

¹ insbesondere dank der französischen App TousAntiCovid Vérif durch die Verwendung von API-Schnittstellen und Software Development Kits (SDK), mehr Informationen dazu unter:
https://www.gouvernement.fr/sites/default/files/kit-deploiement-api-sdk_2909_0.pdf

werden. Mit dem vorherigen Einverständnis der betreffenden Person werden die Informationen an den Unterkunftsleiter und den Arbeitgeber [und an die Aufsichtsstelle beim Bürgermeister des Wintersportgebietes] kommuniziert.

Folgende Informationen müssen weitergegeben werden:

- Art der Unterkunft
- Anzahl der in der Unterkunft gemeldeten Personen

Bereits vor Erhalt des Testergebnisses sollte eine Liste mit den Daten der Kontaktpersonen erstellt werden, die mit dem Verdachtsfall in Kontakt waren.

Sobald die Person COVID-19-Symptome aufweist, muss sie sich umgehend für einen Test in die Arztpraxis des Wintersportgebietes oder in eine Apotheke begeben. Der betriebsmedizinische Dienst des Arbeitgebers kann bei Bedarf für die Organisation der Testung hinzugezogen werden.

- Regelungen für COVID-Zertifikate im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage

Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften muss, im Falle eines Übersteigens der frankreichweiten Inzidenz von 200 Fällen pro 100 000 Einwohner, bei Skiliften auch eine Kontrolle der COVID-Zertifikate von Personen, die im Zuge ihrer Arbeit direkten Personenkontakt haben und von den Liftbetreibern auf einer entsprechenden Liste angeführt werden, erfolgen.

Die Betreiber sind als Arbeitgeber dafür verantwortlich, zu kontrollieren, ob die betroffenen Arbeitnehmer über ein gültiges COVID-Zertifikat verfügen.